

TE Dsk BescheidBeschwerde 2012/7/13 K121.806/0008-DSK/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2012

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §1 Abs2;

DSG 2000 §31 Abs2;

DSG 2000 §31 Abs7;

SPG §16 Abs2;

SPG §65 Abs1;

SPG §90;

SMG §27 Abs1 Z1;

SMG §27 Abs2;

1. SPG § 16 heute
2. SPG § 16 gültig ab 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
3. SPG § 16 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
4. SPG § 16 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
5. SPG § 16 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2005
6. SPG § 16 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
7. SPG § 16 gültig von 01.10.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
8. SPG § 16 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/1997
9. SPG § 16 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1997
1. SPG § 65 heute
2. SPG § 65 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. SPG § 65 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
4. SPG § 65 gültig von 01.08.2016 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016
5. SPG § 65 gültig von 01.07.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2014
6. SPG § 65 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2012
7. SPG § 65 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2007
8. SPG § 65 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
9. SPG § 65 gültig von 11.08.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2000
10. SPG § 65 gültig von 01.09.1999 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999
11. SPG § 65 gültig von 01.05.1993 bis 31.08.1999
1. SPG § 90 heute
2. SPG § 90 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018

3. SPG § 90 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013
4. SPG § 90 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2002
5. SPG § 90 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1999
6. SPG § 90 gültig von 01.05.1993 bis 31.12.1999

1. SMG § 27 heute
2. SMG § 27 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2016
3. SMG § 27 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2007
4. SMG § 27 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
5. SMG § 27 gültig von 01.06.2001 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2001
6. SMG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.05.2001

1. SMG § 27 heute
2. SMG § 27 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2016
3. SMG § 27 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2007
4. SMG § 27 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002
5. SMG § 27 gültig von 01.06.2001 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2001
6. SMG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.05.2001

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Pseudonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HEISSENBERGER, Dr. BLAHA, Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER, Mag. MAITZ-STRASSNIG und Mag. ZIMMER sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 13. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Über die Beschwerde der Vroni R*** (Beschwerdeführerin) aus Q***, vertreten durch die Rechtsanwaltspartnerschaft Ä*** aus Bregenz, vom 16. Jänner 2012 gegen die Bezirkshauptmannschaft *** (Beschwerdegegnerin) wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung in Folge erkennungsdienstlicher Behandlung am 13. Jänner 2012, wird entschieden:

- Der B e s c h w e r d e wird Folge g e g e b e n und festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin durch die Verarbeitung (Ermittlung und Speicherung) erkennungsdienstlicher Daten, insbesondere ihrer Personenbeschreibung, Lichtbilder und Fingerabdrücke, vom 13. Jänner 2012 bis dato in ihrem Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt hat.

Rechtsgrundlagen: §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 31 Abs. 2 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idGF, iVm §§ 16 Abs. 2, 65 Abs. 1 und 90 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2011. Rechtsgrundlagen: Paragraphen eins, Absatz eins und 2 sowie 31 Absatz 2 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, idGF, in Verbindung mit Paragraphen 16, Absatz 2, 65, Absatz eins und 90 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2011,.

Begründung

A. Vorbringen der Parteien

Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer vom 16. Jänner 2012 datierenden und am 19. Jänner 2012 bei der Datenschutzkommission eingegangenen Beschwerde eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass Beamte der Polizeiinspektion (kurz: PI) X*** im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Konsums von illegalen Suchtmitteln (Cannabisjoint) von der Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2012 die Duldung einer erkennungsdienstlichen Behandlung verlangt und diese auch nach Kooperation der Beschwerdeführerin durchgeführt

hätten (Personenbeschreibung samt Tatoos, Fingerabdrücke und Lichtbilder). Die Beschwerdeführerin sei nur verdächtig gewesen, eine kleinere Cannabismenge konsumiert (an einem „Joint“ mitgeraucht) zu haben. Diese Verdachtslage habe die Beschwerdegegnerin jedoch gemäß § 65 SPG nicht berechtigt, erkennungsdienstliche Daten für sicherheitspolizeiliche (Präventiv-) Zwecke zu verarbeiten, da dies keinen gefährlichen Angriff im sicherheitspolizeilichen Sinne dargestellt habe. Die Beschwerdeführerin behauptet in ihrer vom 16. Jänner 2012 datierenden und am 19. Jänner 2012 bei der Datenschutzkommission eingegangenen Beschwerde eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung dadurch, dass Beamte der Polizeiinspektion (kurz: PI) X*** im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Konsums von illegalen Suchtmitteln (Cannabisjoint) von der Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2012 die Duldung einer erkennungsdienstlichen Behandlung verlangt und diese auch nach Kooperation der Beschwerdeführerin durchgeführt hätten (Personenbeschreibung samt Tatoos, Fingerabdrücke und Lichtbilder). Die Beschwerdeführerin sei nur verdächtig gewesen, eine kleinere Cannabismenge konsumiert (an einem „Joint“ mitgeraucht) zu haben. Diese Verdachtslage habe die Beschwerdegegnerin jedoch gemäß Paragraph 65, SPG nicht berechtigt, erkennungsdienstliche Daten für sicherheitspolizeiliche (Präventiv-) Zwecke zu verarbeiten, da dies keinen gefährlichen Angriff im sicherheitspolizeilichen Sinne dargestellt habe.

Die Beschwerdegegnerin legte Kopien und Ausdrücke aus den Akten des Ermittlungsverfahrens und sicherheitspolizeilichen Datenanwendungen vor und brachte (durch eine Stellungnahme der PI X*** vom 3. Februar 2012, GZ: E*/**31/2012-***) vor, die Beschwerdeführerin sei im Zuge einer Suchtgifterhebung am 13. Jänner 2012 einer Kontrolle unterzogen worden, da sie mit einem anderen Beschuldigten, laut dessen Angaben, befreundet war und zusammen wohnte. Sie habe dabei, wie später in einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung bestätigt, gestanden, in der Silvesternacht 2011/2012 Cannabiskraut konsumiert zu haben. Das Gesetz, § 65 SPG, knüpfe nicht am Verdacht eines gefährlichen Angriffs sondern an dem einer mit Strafe bedrohten Handlung an. Auch seien in der Wohnung ihres Bekannten weitere Suchtmittel (je ca. 1 Gramm Amphetamine und Kokain und „Restmengen“ von Cannabiskraut) gefunden worden. Die Beschwerdegegnerin legte Kopien und Ausdrücke aus den Akten des Ermittlungsverfahrens und sicherheitspolizeilichen Datenanwendungen vor und brachte (durch eine Stellungnahme der PI X*** vom 3. Februar 2012, GZ: E*/**31/2012-***) vor, die Beschwerdeführerin sei im Zuge einer Suchtgifterhebung am 13. Jänner 2012 einer Kontrolle unterzogen worden, da sie mit einem anderen Beschuldigten, laut dessen Angaben, befreundet war und zusammen wohnte. Sie habe dabei, wie später in einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung bestätigt, gestanden, in der Silvesternacht 2011 aus 2012, Cannabiskraut konsumiert zu haben. Das Gesetz, Paragraph 65, SPG, knüpfe nicht am Verdacht eines gefährlichen Angriffs sondern an dem einer mit Strafe bedrohten Handlung an. Auch seien in der Wohnung ihres Bekannten weitere Suchtmittel (je ca. 1 Gramm Amphetamine und Kokain und „Restmengen“ von Cannabiskraut) gefunden worden.

Die Beschwerdeführerin replizierte darauf mit Äußerung vom 18. Mai 2012, der Beschwerdeführerin werde lediglich „Mitkonsum“ zur Last gelegt, was nach damaliger Rechtslage kein gefährlicher Angriff gewesen sei. Weitere Ausführungen beziehen sich auf Änderungen der Rechtslage per 1. April 2012 gemäß BGBl. I Nr. 13/2012. Die Beschwerdeführerin replizierte darauf mit Äußerung vom 18. Mai 2012, der Beschwerdeführerin werde lediglich „Mitkonsum“ zur Last gelegt, was nach damaliger Rechtslage kein gefährlicher Angriff gewesen sei. Weitere Ausführungen beziehen sich auf Änderungen der Rechtslage per 1. April 2012 gemäß Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 13 aus 2012,.

B. Beschwerdegegenstand

Auf Grund des Vorbringens der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass Beschwerdegegenstand die Frage ist, ob die Beschwerdegegnerin berechtigt war, seit 13. Jänner 2012 erkennungsdienstliche Daten der Beschwerdeführerin (Personenbeschreibung, Lichtbilder, Fingerabdrücke) zu verarbeiten.

C. Sachverhaltsfeststellungen

Ausgehend vom Beschwerdegegenstand wird der folgende Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin geriet in der Silvesternacht 2011/2012 im Zuge von Ermittlungen gegen einen ihrer Arbeitskollegen, der, laut ihren Angaben, gelegentlich in ihrer Wohnung übernachtete, durch eigenes Geständnis unter Verdacht, in der Silvesternacht Cannabiskraut konsumiert („einen Joint mitgeraucht“) zu haben. Am 13. Jänner 2012 bestätigte sie dies in einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung (Zl. B*/*2*/2012 der PI X***). Im Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung wurde die Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2012 um 9:49 Uhr auf der PI X*** für Zwecke

der zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden erkennungsdienstlich behandelt. Verarbeitet wurden eine genau Personsbeschreibung (einschließlich Angaben zu den Tätowierungen der Beschwerdeführerin), Fingerabdrücke aller zehn Finger und der Handflächen sowie drei Lichtbilder (en face, Profil, Halbprofil). Die erkennungsdienstliche Behandlung (EDV-Zl. 00;***.***, AFIS-Zl. 000++++, Dasta-Zahlen *****/12(B) und *****/12(N)) erfolgte ohne Androhung oder Anwendung von Befehls- oder Zwangsgewalt. Diese Daten werden bis heute verwendet. Die Beschwerdeführerin geriet in der Silvesternacht 2011 aus 2012, im Zuge von Ermittlungen gegen einen ihrer Arbeitskollegen, der, laut ihren Angaben, gelegentlich in ihrer Wohnung übernachtete, durch eigenes Geständnis unter Verdacht, in der Silvesternacht Cannabiskraut konsumiert („einen Joint mitgeraucht“) zu haben. Am 13. Jänner 2012 bestätigte sie dies in einer förmlichen Beschuldigtenvernehmung (Zl. B*/*2*/2012 der PI X***). Im Anschluss an die Beschuldigtenvernehmung wurde die Beschwerdeführerin am 13. Jänner 2012 um 9:49 Uhr auf der PI X*** für Zwecke der zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden erkennungsdienstlich behandelt. Verarbeitet wurden eine genau Personsbeschreibung (einschließlich Angaben zu den Tätowierungen der Beschwerdeführerin), Fingerabdrücke aller zehn Finger und der Handflächen sowie drei Lichtbilder (en face, Profil, Halbprofil). Die erkennungsdienstliche Behandlung (EDV-Zl. 00;***.***, AFIS-Zl. 000++++, Dasta-Zahlen *****/12(B) und *****/12(N)) erfolgte ohne Androhung oder Anwendung von Befehls- oder Zwangsgewalt. Diese Daten werden bis heute verwendet. Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung unbescholten und nicht im kriminalpolizeilichen Aktenindex vorgemerkt.

Im Abschluss-Bericht an die Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 3. Februar 2012 gemäß 100 Abs. 2 Z 4 StPO wurde die Beschwerdeführerin als verdächtig im Sinne von § 27 Abs. 2 SMG bezeichnet, „Cannabiskraut in Form von einem Joint“ durch „ihren Bekannten erworben und von diesem zur Verfügung gestellt“ konsumiert zu haben. Im Abschluss-Bericht an die Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 3. Februar 2012 gemäß Paragraph 100, Absatz 2, Ziffer 4, StPO wurde die Beschwerdeführerin als verdächtig im Sinne von Paragraph 27, Absatz 2, SMG bezeichnet, „Cannabiskraut in Form von einem Joint“ durch „ihren Bekannten erworben und von diesem zur Verfügung gestellt“ konsumiert zu haben.

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme vom 14. Februar, zur Zl. 0-8*2/0, insbesondere dem Inhalt folgender als Beilagen angeschlossenen Aktenkopien: der Stellungnahme der PI X*** vom 3. Februar 2012, GZ:

++/**31/2012-***, dem Abschluss-Bericht der PI X*** an die Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 3. Februar 2012, GZ:

++/000/2012, und dem Ausdruck der erkennungsdienstlichen Daten der Beschwerdeführerin aus der zentralen Informationssammlung der Sicherheitsbehörden (EKIS), Erkennungsdienstliche Evidenz, EDV-Zl. 00;***.***, AFIS-Zl. 000***, Dasta-Zahlen *****/12(B) und *****/12(N), erstellt am 3. Februar 2012. Die aktenkundigen Tatsachen decken sich im Wesentlichen mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

1. anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 und 2 DSG 2000 lautet samt Überschrift Die Verfassungsbestimmung des Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG 2000 lautet samt Überschrift:

„Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Paragraph eins, (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur

auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Artikel 8, Absatz 2, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

§ 16 Abs. 2 SPG lautete in der zum Eingriffszeitpunkt (13. Jänner 2012) geltenden Fassung samt Überschrift Paragraph 16, Absatz 2, SPG lautete in der zum Eingriffszeitpunkt (13. Jänner 2012) geltenden Fassung samt Überschrift:

„Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff;

Gefahrenforschung

§ 16. (1) [...] Paragraph 16, (1) [...]

1. (2) Absatz 2, Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. 1. Ziffer eins

nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, odernach dem Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974,, ausgenommen die Tatbestände nach den Paragraphen 278, 278 a und 278 b StGB, oder

2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, oder 2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13 aus 1945,, oder

1. 3. Ziffer 3

nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, odemach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, oder

4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, 4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 112 aus 1997,,
handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch.“

§ 65 Abs. 1 SPG in der zum Eingriffszeitpunkt (13. Jänner 2012) geltenden Fassung samt Überschrift lautete Paragraph 65, Absatz eins, SPG in der zum Eingriffszeitpunkt (13. Jänner 2012) geltenden Fassung samt Überschrift lautete:

„Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 65. (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.“ Paragraph 65, (1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einen Menschen, der im Verdacht steht, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, erkennungsdienstlich zu behandeln, wenn er im Rahmen einer kriminellen Verbindung tätig wurde oder dies wegen der Art oder Ausführung der Tat oder der Persönlichkeit des Betroffenen zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich scheint.“

§ 90 SPG lautet samt Überschrift: Paragraph 90, SPG lautet samt Überschrift:

„Beschwerden wegen Verletzung der Bestimmungen über

den Datenschutz

§ 90. Die Datenschutzkommission entscheidet gemäß § 31 des Datenschutzgesetzes 2000 über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch Verwenden personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Davon ausgenommen ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.“Paragraph 90, Die Datenschutzkommission entscheidet gemäß Paragraph 31, des Datenschutzgesetzes 2000 über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch Verwenden personenbezogener Daten in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung entgegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Davon ausgenommen ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.“

§ 27 Abs. 1 und 2 SMG lautet samt ÜberschriftParagraph 27, Absatz eins und 2 SMG lautet samt Überschrift

„Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

§ 27. (1) Wer vorschriftswidrigParagraph 27, (1) Wer vorschriftswidrig

1. 1.Ziffer eins

Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,

1. 2.Ziffer 2

Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder

1. 3.Ziffer 3

psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. rechtliche Schlussfolgerungen

a) zur Zuständigkeitsfrage in Abgrenzung zum UVS (§ 90 SPG)a) zur Zuständigkeitsfrage in Abgrenzung zum UVS (Paragraph 90, SPG)

Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Erkenntnis vom 19. September 2006, ZI.2005/06/0018) wurde ermittelt, ob gegen die Beschwerdeführerin anlässlich der Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt oder ihr die Ausübung solcher zumindest angedroht worden ist. Diesbezüglich liegt kein Vorbringen und kein in diese Richtung deutendes Ermittlungsergebnis vor. Die Zuständigkeit der Datenschutzkommission, über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden, ist daher gemäß § 90 SPG gegeben.Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Erkenntnis vom 19. September 2006, ZI. 2005/06/0018) wurde ermittelt, ob gegen die Beschwerdeführerin anlässlich der Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten Befehls- oder Zwangsgewalt ausgeübt oder ihr die Ausübung solcher zumindest angedroht worden ist. Diesbezüglich liegt kein Vorbringen und kein in diese Richtung deutendes Ermittlungsergebnis vor. Die Zuständigkeit der Datenschutzkommission, über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden, ist daher gemäß Paragraph 90, SPG gegeben.

b) in der Sache selbst wegen Geheimhaltung

Im Erkenntnis vom 1. April 2010, ZI. 2010/17/0065, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) seine Auslegung von § 65 Abs. 1 SPG folgendermaßen geändert:Im Erkenntnis vom 1. April 2010, ZI. 2010/17/0065, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) seine Auslegung von Paragraph 65, Absatz eins, SPG folgendermaßen geändert:

„Im Hinblick auf den geänderten Gesetzestext und die Absicht des (historischen) Gesetzgebers (Hinweis EB zur RV 272 BlgNR 23. GP 8 f) vermag der Verwaltungsgerichtshof seine bisherige, zur früheren Rechtslage ergangene Rechtsprechung nicht aufrecht zu erhalten. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher davon aus, dass im zweiten Fall des § 65 Abs. 1 SPG bereits eine abstrakte Form von Wahrscheinlichkeit, die an der verwirklichten Tat anknüpft, für die Annahme ausreicht, die erkennungsdienstliche Behandlung sei zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe

erforderlich.“Im Hinblick auf den geänderten Gesetzestext und die Absicht des (historischen) Gesetzgebers (Hinweis EB zur Regierungsvorlage 272 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 8 f) vermag der Verwaltungsgerichtshof seine bisherige, zur früheren Rechtslage ergangene Rechtsprechung nicht aufrecht zu erhalten. Der Verwaltungsgerichtshof geht daher davon aus, dass im zweiten Fall des Paragraph 65, Absatz eins, SPG bereits eine abstrakte Form von Wahrscheinlichkeit, die an der verwirklichten Tat anknüpft, für die Annahme ausreicht, die erkennungsdienstliche Behandlung sei zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich.“

Bei richtiger Würdigung der im Zeitpunkt der erkennungsdienstlichen Behandlung vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gegen die Beschwerdeführerin hätte die Beschwerdegegnerin als Sicherheitsbehörde bzw. hätten die in Vollziehung des SPG als ihre Organe handelnden Beamten der Bundespolizei jedoch nicht davon ausgehen dürfen, dass die Beschwerdeführerin eines gefährlichen Angriffs im sicherheitspolizeilichen Sinne verdächtig war.

Die Angaben der Beschwerdeführerin sowie alle im Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft zusammengefassten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens belasteten die Beschwerdeführerin lediglich mit Erwerb und Konsum von Cannabiskraut in der Gesamtquantität eines – „mitgerauchten“ – Cannabisjoints unbekannter Qualität und damit ausdrücklich nur des Vergehens nach § 27 Abs. 2 SMG (Begehung „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch“). Die Angaben der Beschwerdeführerin sowie alle im Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft zusammengefassten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens belasteten die Beschwerdeführerin lediglich mit Erwerb und Konsum von Cannabiskraut in der Gesamtquantität eines – „mitgerauchten“ – Cannabisjoints unbekannter Qualität und damit ausdrücklich nur des Vergehens nach Paragraph 27, Absatz 2, SMG (Begehung „ausschließlich zum persönlichen Gebrauch“).

Damit kam der Beschwerdeführerin die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 2 letzter Halbsatz SPG zugute. Die Beschwerdeführerin war damit bei richtiger Würdigung der Ermittlungsergebnisse zwar einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung aber keines gefährlichen Angriffs nach § 16 Abs. 2 Z 4 SPG verdächtig. Damit kam der Beschwerdeführerin die Ausnahmebestimmung des Paragraph 16, Absatz 2, letzter Halbsatz SPG zugute. Die Beschwerdeführerin war damit bei richtiger Würdigung der Ermittlungsergebnisse zwar einer strafbaren, vorsätzlichen Handlung aber keines gefährlichen Angriffs nach Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer 4, SPG verdächtig.

Auf dieser Grundlage war eine Prognoseentscheidung, die Beschwerdeführerin müsse durch die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten von weiteren gefährlichen Angriffen abgehalten werden, nicht zu treffen. Der Wortlaut der im Zeitgriff der Eingriffshandlung geltenden Fassung von § 65 Abs. 1 SPG lässt als Anlassfall zwar den Verdacht, „eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben“, genügen, aus dem logisch-systematischen Zusammenhang (arg „weiterer“) ist jedoch zu folgern, dass damit nicht jede gerichtlich strafbare Handlung (und schon gar nicht eine Verwaltungsübertretung, die dem Wortlaut nach ebenfalls eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ wäre) gemeint sein kann, sondern nur die in § 16 Abs. 2 SPG als „gefährliche Angriffe“ qualifizierten gerichtlich strafbaren Vorsatztaten. Daraus folgt, dass aus dem Verdacht des Besitzes eines Suchtgiftes für den Eigengebrauch kein Präventionsbedarf hinsichtlich weiterer gefährlicher Angriffe abgeleitet werden kann, da dieses Delikt kraft gesetzlicher Definition schon rein begrifflich kein gefährlicher Angriff sein kann, dem weitere folgen könnten (Bescheid der Datenschutzkommission vom 14. November 2008, GZ: K121.397/0015-DSK/2008, RIS). Auf dieser Grundlage war eine Prognoseentscheidung, die Beschwerdeführerin müsse durch die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten von weiteren gefährlichen Angriffen abgehalten werden, nicht zu treffen. Der Wortlaut der im Zeitgriff der Eingriffshandlung geltenden Fassung von Paragraph 65, Absatz eins, SPG lässt als Anlassfall zwar den Verdacht, „eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben“, genügen, aus dem logisch-systematischen Zusammenhang (arg „weiterer“) ist jedoch zu folgern, dass damit nicht jede gerichtlich strafbare Handlung (und schon gar nicht eine Verwaltungsübertretung, die dem Wortlaut nach ebenfalls eine „mit Strafe bedrohte Handlung“ wäre) gemeint sein kann, sondern nur die in Paragraph 16, Absatz 2, SPG als „gefährliche Angriffe“ qualifizierten gerichtlich strafbaren Vorsatztaten. Daraus folgt, dass aus dem Verdacht des Besitzes eines Suchtgiftes für den Eigengebrauch kein Präventionsbedarf hinsichtlich weiterer gefährlicher Angriffe abgeleitet werden kann, da dieses Delikt kraft gesetzlicher Definition schon rein begrifflich kein gefährlicher Angriff sein kann, dem weitere folgen könnten (Bescheid der Datenschutzkommission vom 14. November 2008, GZ: K121.397/0015-DSK/2008, RIS).

Die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten war somit unzulässig, und die Beschwerdeführerin wurde durch sie spruchgemäß in ihrem Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten verletzt.

Schlagworte

Geheimhaltung, erkennungsdienstliche Daten, Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei, Suchtmittelkriminalität, Prognoseentscheidung, Suchtgiftbesitz, Eigengebrauch, kein gefährlicher Angriff

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2013

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at